

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG KH001-12

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR ELEKTROFAHRRÄDER (E-BIKES) OHNE BEHÖRDLICHE KENNZEICHEN

1. Für diesen Versicherungsvertrag gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 2010 (AKHB 2010) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.
2. Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages ist das in der Police genannte Fahrzeug als elektrisch angetriebenes Fahrrad im Sinne des § 1 Abs. 2a Kraftfahrgesetz, welches eine höchst zulässige Leistung von nicht mehr als 600 Watt und eine Bauartgeschwindigkeit von max. 25 km/h hat (E-Bike), versichert.
3. Diese Haftpflichtversicherung gilt, sofern nicht ein aus einem anderen Versicherungsvertrag, insbesondere einer bestehenden Privathaftpflichtversicherung, ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann.
4. Als Gefahrerhöhung im Sinne des Artikel 10 AKHB 2010 gilt insbesondere eine Überschreitung der Leistungsbegrenzung.
5. Ergänzend zu Artikel 9 der AKHB 2010 wird folgende Obliegenheit, für deren Verletzung ausdrücklich Leistungsfreiheit nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 6 VersVG vereinbart wird, bestimmt:
Als Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles, bei dem sich die Voraussetzungen der Leistungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 VersVG richten, gilt:
 - Der Versicherungsnehmer hat ergänzend zu Artikel 4 und 5 AKHB2010 sicherzustellen, dass die rechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Staates über die Benützung von E-Bikes eingehalten werden.Leistungsfreiheit tritt nur soweit ein, als die Verletzung auf Verschulden beruht und die Verletzung einen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder einen Einfluss auf den Umfang unserer Versicherungsleistung gehabt hat. Der Versicherungsnehmer trägt die Beweislast für die fehlenden Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit.
5. Wurde der gegenständliche Versicherungsvertrag als Zusatzpaket zu einer Kaskoversicherung abgeschlossen, so teilt dieser das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden Kaskoversicherungsvertrages.